

Statuten Spielgruppenverein MIKADO



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Spielgruppenverein MIKADO“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Ueberstorf.
- 1.2 Der Verein hat zum Zweck, in der Gemeinde Ueberstorf die Spielgruppe zu betreiben. Eine Spielgruppe kann aus einer oder mehreren Kindergruppen bestehen. Diese werden durch Spielgruppenleiterinnen oder Spielgruppenleiter geführt oder betreut.
- 1.3 Der Verein behält sich vor, nebst dem eigentlichen Betrieb der Spielgruppe je nach Bedarf und Nachfrage noch andere, kinder- und altersgerechte Betreuungsangebote (z. Bsp. Betreuung während des (Mini)-Muki, Kindergeburtstage oder ähnliches) anzubieten.

2. Mitglieder

- 2.1 Mitglied kann werden, wer als Einzelperson oder als Paar den Zweck des Vereins fördert und den Vereinsbeitrag bezahlt.
- 2.2 Die Mitgliedschaft der Eltern ist keine Bedingung für den Besuch der Spielgruppe.
- 2.3 Die neuen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Zwecks über:

- Elternbeiträge
- Die Beiträge seiner Mitglieder (Jahresbeitrag für Einzelpersonen Fr. 30.-, Paarbeitrag Fr. 40.-).
- Beiträge der Gemeinde (vom Gemeinderat festgelegt)
- Andere Zuwendungen

4. Organe des Vereins

4.1 Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt im Jahr mindestens einmal zusammen.

Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/der Revisors / Revisoren
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung des Elternbeitrags
- Beschlussfassung über das jährliche Budget
- Beschlussfassung in allen anderen Vereinsangelegenheiten,
- die der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder vom Vorstand überwiesen werden.

4.2 Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selber (Präsidium, Sekretariat, Kasse). Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter

bestimmen eine Vertretung, die mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand nimmt. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls eine Vertretung, die mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand nimmt.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die laufenden Geschäfte und die Vertretung nach aussen. (u.a. Behörden und Eltern)
- den administrativen Betrieb der Spielgruppe.
- die Wahl der Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter nach obligatorischer Ausschreibung der Stellen im offiziellen Organ der Gemeinde.
- Vorbereitung des Budgets.

4.3 **Rechnungsrevision**

Sie prüft die jährliche Abrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie besteht aus ein oder zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied vertreten – Ressort Finanzen oder sein Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

5. **Organisation der Spielgruppe**

5.1 **Anzahl Kindergruppen**

Die Anzahl Kindergruppen ist primär von der Nachfrage nach Spielgruppenplätzen abhängig.

5.2 **Autonomie der Spielgruppe**

Die Spielgruppe soll möglichst autonom geführt werden, damit sie sich den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Umgebung flexibel anpassen kann. Die Grundsätze und Richtlinien des Vereins sind jedoch durch die Spielgruppe einzuhalten.

6. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. **Schlussbestimmungen**

- Für Statutenänderungen, ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB.
- Bei Auflösung des Vereins fallen alle Finanzen und Ausrüstungen an die Gemeinde zugunsten des Bereichs Schule/Spielgruppe.
- Die Gründungsversammlung des Vereins „Spielgruppe MIKADO“ erfolgte am 16. Oktober 2008.
- Die Anpassung / Ergänzung der Statuten erfolgte an der MV vom 4. November 2009, vom 7. November 2013 und vom 10. November 2015.

Michèle Hunziker-Seewer, Co-Präsidentin

Stéphanie Haab, Co-Präsidentin

Susanne Wider, Sekretärin

Barbara Strahm, Kassiererin